



zum

## ***Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und Ergänzungen von Regelungen zum Wasserstoff- Kernnetz***

Datum

15.05.2023

---

### **Allgemeines**

Für den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am Nachmittag des 12.5. (Freitag) übersandten Referentenentwurf stand lediglich ein voller Werktag zur Verfügung. Damit waren eine umfassende Prüfung und verbandsinterne Diskussion nicht möglich. Der VIK behält sich daher weitere Stellungnahmen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens vor. Es ist nicht ersichtlich warum eine so kurze Rückmeldefrist bei einem langfristigen und wichtigen Zukunftsthema wie dem Wasserstoffnetzaufbau gewählt wurde. Eine angemessene, demokratischen Grundsätzen entsprechende Einbindung relevanter Stakeholder wie der energieintensiven Industrie wird damit erschwert.

Der Erfolg der klimaneutralen Transformation der Industrie hängt vom erfolgreichen Aufbau der Wasserstoffwirtschaft ab. Ein Kernnetz für die Verteilung des Wasserstoffs ist daher ein begrüßenswerter Schritt, der zügig in die Umsetzung gehen muss, wofür die vorliegenden Vorschläge einen guten Rahmen bilden. Die Wasserstoffwirtschaft wird aufgrund des Strombedarfs für die Elektrolyse und aufgrund des Bedarfs an Kohlenstoff vor allem in der chemischen Industrie auch infrastrukturell mit diesen Bereichen eng verknüpft sein. Daher ist auch eine Betrachtung der möglichen Verbindungen zu und Synergien mit dem Ausbau der Stromnetze und CO<sub>2</sub>-infrastrukturen im Rahmen von CCU/S-Technologien bei der Erstellung eines Wasserstoffkernnetzes zu berücksichtigen.

Es ist zudem essenziell für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, dass das planerische Zieljahr 2030 im Gesetz verankert wird und mit den entsprechenden Rahmenbedingungen ermöglicht wird – dies würde den Diskussionen in den verschiedenen Strategieprozessen in Unternehmen, Gesellschaft und Politik Rechnung tragen. Ein späteres Datum führt zu weiteren Unsicherheiten in der unternehmerischen Umsetzung. Wir weisen zudem darauf hin, dass Wasserstoff nicht nur in den in der Begründung genannten Branchen eine Rolle

spielen kann und wird, sondern auch in anderen energieintensiven Branchen wie der Papierindustrie oder der Aluminiumindustrie.

In Anbetracht der kurzen Konsultationsfrist war es nicht möglich, konkrete rechtlich abgesicherte Formulierungsvorschläge für die nötigen Änderungen zu erarbeiten. Im Folgenden führen wir dennoch aus, welche Änderungen sich im Einzelnen im Gesetz wiederfinden sollten.

## Im Einzelnen

### 1. Netzentgelte (§28o)

Es ist grundsätzlich richtig, dass §28o Nr. 3 Ref.-E. vorsieht, dass durch Verordnung bestimmt wird, dass die Erstnutzer eines Wasserstoffnetzes nicht sofort vollumfänglich mit den Netzentgelten belastet werden. Diese Maßnahme senkt Einstiegshürden für die Abnehmer von Wasserstoff und ist ein guter Beitrag zur Lösung des Henne-Ei-Problems der Wasserstoffwirtschaft.

Da die Vorschriften für Wasserstoffnetze nicht zwischen Fernleitungs- und Verteilnetzen unterscheiden, ergibt sich hierbei jedoch ein Problem für dezentrale Projekte, die lokal zwischen einer begrenzten Anzahl an Wasserstoffproduzenten und -abnehmern stattfinden, benachteiligt, da sie trotzdem an den Gesamtfinanzierungskosten des Wasserstoffnetzes beteiligt wären. Hierfür sollte eine verursachergerechte Aufteilung der Netzentgelte von Anfang an berücksichtigt werden.

### 2. Fristen zur Erstellung eines Wasserstoffkernnetzes (§28r Abs. 2, 3)

§28r Abs. 2 Ref.-E. sieht vor, dass die FNB innerhalb von drei Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Plan für ein Wasserstoffkernnetz inklusive Zeitplanung, CAPEX und OPEX vorlegen müssen und ansonsten die BNetzA ein Netz festlegen muss. Zwar ist das Tempo hier grundsätzlich zu begrüßen und da die Planungen der FNB bereits fortgeschritten sind, scheint eine Einhaltung der Frist möglich. Dennoch wirkt eine sofortige Festlegung durch staatliche Behörden nach einer solch kurzen Frist unverhältnismäßig. Dies gilt insbesondere, da die FNB zur Planung in einen aufwändigen Informationsaustausch mit den Wasserstoff abnehmenden Unternehmen gehen müssen. Als Lösung wäre hier zunächst ein Aufschub mit Auflagen oder eine andere angemessene Form zu wählen, bevor die BNetzA als Letztinstanz auftritt. Für den Fall, dass die BNetzA die Festlegung übernehmen muss, ist hier ein Prozess zur Erfassung der notwendigen Daten für die Planung zu hinterlegen. Alternativ könnte die Frist auf eine angemessenere Zeit verlängert werden, die den an sich unnötigen Eingriff durch die BNetzA erübrigt, wobei die Frist sich maßgeblich an den Möglichkeiten der FNB orientieren sollte.

### 3. Anzuschließende Netztypen (§28r Abs. 4)

Der VIK begrüßt, dass die Auflistung in §28r Abs. 4 die richtigen Schwerpunkte setzt, die für die Versorgung insbesondere der Industrie relevant sind. Hier empfiehlt sich aber eine Öffnungsklausel zugunsten ausgewählter weiterer Projekte. Zudem ist zu begrüßen, dass der Schwerpunkt beim Aufbau des Kernnetzes auf der Umstellung von Erdgaspipelines liegen soll. In der Prüfung ist sicherzustellen, dass der stoffliche Bedarf in der chemischen Industrie oder auch große Bedarfe für die thermische Nutzung in Industrien mit Schmelz- und Sintervorgängen vor der Umstellung der Anlagen auf Wasserstoff als „nachvollziehbare Gründe“ gelten.

#### 4. Informationspflichten (§28r Abs. 3, 5)

Auch um angesichts der kurzen Frist zur Erstellung eines Wasserstoffkernnetzes den Informationsaustausch effizient zu gestalten, sollten die Informationspflichten für „Betreiber von sonstigen Rohrleitungsinfrastrukturen, die für den Transport von Wasserstoff umgestellt werden können“ (§28r Abs. 3 Satz 2) analog zu §28r Abs. 3 Satz 6 nur Unternehmen betreffen, die ihre bestehenden Rohre zur Verfügung stellen wollen.

Die Weitergabe der Informationen zwischen Netzbetreibern nach §28 Abs. 5 ist außerdem potenziell aus Wettbewerbssicht problematisch, wenn sensible Unternehmensinformationen berührt sind. Insofern sollten Fristen zum Informationsaustausch ergänzt werden. Zudem muss die Geheimhaltung wettbewerbsrelevanter Unternehmensinformationen stets gewährleistet sein.

Der VIK ist seit über 75 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement.

Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich etwa 80 Prozent des industriellen Stromverbrauchs und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.